



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2009 / Nr. 063
Tag der Veröffentlichung: 10. September 2009

**Promotionsordnung
für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften
der Universität Bayreuth**

Vom 1. September 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Prüfungsberechtigung
- § 3 Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Promotionseignungsprüfung
- § 6 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 7 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion
- § 8 Dissertation
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Kolloquium
- § 12 Bewertung der Promotionsleistungen; Gesamtnote der Doktorprüfung
- § 13 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 14 Druck der Dissertation und Ablieferungsfrist für die Pflichtexemplare
- § 15 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung
- § 16 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 17 Einsichtsrecht
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 20 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 21 In-Kraft-Treten

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

- (1) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund von Promotionsleistungen in den Fächern Biologie oder Chemie oder Geowissenschaften. ²Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität/Fakultät auf Grund eines nach § 15 gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.
- (2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen, die erheblich über die in der Bachelor-, Master-, Diplom- oder Staatsprüfung geforderte Qualifikation hinausgeht.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vom Kandidaten verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (4) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gemäß § 18 den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den Fächern Biologie oder Chemie oder Geowissenschaften verdient gemacht haben.

§ 2

Prüfungsberechtigung

- (1) ¹Zur Abnahme und Beurteilung von Promotionsleistungen berechtigt sind die Professoren der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften sowie sonstige nach der Hochschulprüferverordnung vom 4. April 1989 (GVBl S. 125) prüfungsberechtigte habilitierte Mitglieder der Fakultät. ²Dies gilt im Falle des § 10 Abs. 1 Nr. 3 auch für Hochschullehrer anderer Fakultäten.
- (2) Hinsichtlich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 BayHSchG.
- (3) Soweit der Fakultätsrat in Promotionsangelegenheiten entscheidet, ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Fakultätsrat

angehörigen Hochschullehrer im Sinne des Abs. 1 und die promovierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen.

§ 3

Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission

- (1) ¹Für die Durchführung der Promotionsverfahren sind die Promotionskommissionen zuständig. ²Für die Fächer Biologie, Chemie und Geowissenschaften wird je eine Promotionskommission gebildet.
- (2) ¹Die Promotionskommissionen bestehen aus dem Dekan oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und jeweils vier prüfungsberechtigten Lehrpersonen für die Fächer Biologie und Geowissenschaften und fünf prüfungsberechtigten Lehrpersonen für das Fach Chemie. ²Sie werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) ¹Eine Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Entscheidungen der Promotionskommission sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (5) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 BayHSchG.
- (6) ¹Die erweiterte Promotionskommission setzt sich aus sämtlichen prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät zusammen. ²Sie entscheidet in den Fällen des § 9 Abs. 5 und § 18 Abs. 3. ³Vorsitzender ist der Dekan. ⁴Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung eines Mitgliedes einzuberufen. ⁵Die Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁶Entscheidet die erweiterte Promotionskommission über einen Antrag nach § 18 Abs. 3 Satz 1, so bedarf der Beschluss der Zustimmung von zwei Dritteln der prüfungsberechtigten Lehrpersonen.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. den Nachweis der Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung;

2. ein fachbezogenes abgeschlossenes Hochschulstudium; Regelabschluss ist die universitäre Diplomprüfung, die Masterprüfung oder das Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien. Die erforderliche Vorbildung besitzt auch, wer die Promotionseignungsprüfung nach § 5 bestanden hat. Auf Antrag des Kandidaten und eines Prüfungsberechtigten gemäß § 2 Abs. 1 kann die Promotionskommission die Diplomprüfungen bzw. die Staatsexamina verwandter Fachgebiete als fachlich einschlägige Abschlussprüfungen anerkennen. Die Anerkennung kann von der zusätzlichen Erbringung solcher Leistungen abhängig gemacht werden, die zum Nachweis ausreichender Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation erforderlich sind. Die Entscheidung über solche Leistungen wird von der Promotionskommission getroffen. Über die Anrechnung des Studiums an Hochschulen sowie über die Anrechnung des Studiums an ausländischen Hochschulen entscheidet die Promotionskommission nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden;
3. den Nachweis, dass der Antragsteller an der Universität Bayreuth mindestens zwei Fachsemester immatrikuliert war. Ausnahmsweise können dafür zwei Semester einer Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft, als Verwalter der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten oder zwei Semester einer gleichwertigen wissenschaftlichen Tätigkeit an der Universität Bayreuth treten. Ausnahmeregelungen kann die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter treffen;
4. dass keine Tatsachen vorliegen, die den Kandidaten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung eines Doktorgrades unwürdig erscheinen lassen;
5. die Vorlage einer Dissertation in siebenfacher Ausfertigung.
6. Der Antragsteller darf nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden haben.

§ 5

Promotionseignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung setzt voraus, dass der Bewerber
 1. die in § 4 Nr. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und die Abschlussprüfung in einem einschlägigen Diplomstudiengang an einer Fachhochschule mindestens mit der Gesamtnote "2,0" bestanden hat,

2. für die Abschlussprüfung an der Fachhochschule eine Diplomarbeit angefertigt wurde, die mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde, und
 3. sich nicht bereits einer einschlägigen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich beim Dekan einzureichen. ²Der Bewerber hat dem Antrag beizufügen:
1. einen Lebenslauf (mit Lichtbild) mit den Unterlagen über seinen Werdegang
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 3. eine Erklärung darüber, in welcher Fachrichtung er die Promotion anstrebt
 4. eine Erklärung über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 3 genannten Zulassungsvoraussetzung
 5. ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt und der Bewerber nicht im Staatsdienst steht.
- (3) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber
1. die in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
 2. sich aufgrund seines Verhaltens als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat,
 3. sich bereits einer einschlägigen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat,
 4. die in Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen und Erklärungen nicht vollständig vorlegt.
- (4) ¹Der Dekan entscheidet über die Versagung der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung gemäß Abs. 3 Nr. 3 oder Nr. 4; die Versagung der Zulassung teilt er dem Bewerber schriftlich mit. ²Alle übrigen Entscheidungen im Rahmen der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung trifft die Promotionskommission. ³Der Dekan sorgt für den ordnungsgemäßen Fortgang des Verfahrens.
- (5) ¹In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er fähig ist, in der Fachrichtung, in der er die Promotion anstrebt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Ausgehend von dem erworbenen Fachhochschulabschluss werden die Kenntnisse des Bewerbers in drei für die Promotion einschlägigen Fächern geprüft. ³Der Dekan bestimmt die Fächer und bestellt für jedes Fach einen Prüfer und für die gesamte Prüfung einen Beisitzer. ⁴Der Themenbereich der Prüfung wird aufgrund

eines Beratungsgespräches mit dem Bewerber durch die Prüfer festgelegt. ⁵Dem Bewerber kann dabei empfohlen werden, vor der Eignungsprüfung bestimmte Lehrveranstaltungen zu besuchen und Studienleistungen zu erbringen. ⁶Der Dekan setzt den Termin der Prüfung fest und lädt die Prüfer, den Beisitzer und den Bewerber schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche zu dem Termin; gleichzeitig teilt er dem Bewerber den Themenbereich der Prüfung mit. ⁷§ 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

- (6) ¹Die Prüfung ist mündlich und dauert in jedem Fach etwa 20 Minuten. ²Der jeweilige Prüfer stellt fest, ob die Leistungen des Bewerbers in dem geprüften Fach den Anforderungen genügen. ³Genügen die Leistungen in einem geprüften Fach den Anforderungen nicht, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. ⁴Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das von dem Beisitzer und den Prüfern unterzeichnet wird.
- (7) ¹Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung eingereicht werden, sofern der Vorsitzende der Promotionskommission dem Bewerber nicht wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.
- (8) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterschriebene Bescheinigung.

§ 6

Antrag auf Zulassung zur Promotion

¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die geforderte Vorbildung nach § 4 Nrn. 1 und 2 sowie ggf. Nr. 3
2. sechs gleichlautende Exemplare der Dissertation
3. eine Erklärung des Kandidaten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat
4. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits anderweitig mit oder ohne Erfolg versucht hat, eine Dissertation einzureichen oder sich der Doktorprüfung zu unterziehen
5. ein Lebenslauf (mit Lichtbild) des Kandidaten, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt
6. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt und der Bewerber nicht im Staatsdienst steht.

§ 7

Entscheidung über die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Promotionskommission kann die Zulassung ablehnen, wenn
 1. die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind oder
 2. keine prüfungsberechtigte Lehrperson sich für die Begutachtung der Dissertation für zuständig erklärt hat oder
 3. die in § 6 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
 4. der Kandidat bereits ein Promotionsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) ¹Die Promotionskommission soll innerhalb eines Monats über den Antrag des Kandidaten entscheiden. ²Bei der Berechnung dieser Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht berücksichtigt. ³Die Ablehnung ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich, mit Gründen versehen, mitzuteilen. ⁴Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) ¹Der Kandidat kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange ihm nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder das Kolloquium begonnen hat. ²In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 8

Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Kandidaten sein und durch neue Erkenntnisse zur Lösung von wissenschaftlichen Fragen beitragen. ²Es können auch mehrere Einzelarbeiten eines Kandidaten zu einer Dissertation zusammengefasst werden (kumulative Dissertation). ³In diesem Fall soll in einer ausführlichen Zusammenfassung die Verbindung zwischen den einzelnen Arbeiten sowie der Eigenanteil des Kandidaten dargestellt werden. ⁴Die Entscheidung, ob eine kumulative Promotion als geeignet erscheint, trifft die Promotionskommission.

- (2) ¹Die Arbeit wird in der Regel von einer prüfungsberechtigten Lehrperson betreut. ²Die Vergabe eines Themas einer Dissertation ist erst zulässig, wenn geklärt ist, dass der Kandidat die in § 4 Nrn. 1 mit 4 und 6 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt. ³Will der Kandidat die Dissertation außerhalb der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth durchführen und

gehört somit sein Betreuer nicht dem Kreis der prüfungsberechtigten Lehrpersonen an, so hat er sich vor der Übernahme des Themas des Einverständnisses eines in der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften prüfungsberechtigten Betreuers zu versichern. ⁴Letzterer vertritt die Dissertation vor der Fakultät. ⁵Kann der zuständige Betreuer die Arbeit nicht mehr betreuen, so sorgt die Promotionskommission auf Antrag des Kandidaten im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Arbeit.

- (3) ¹Die Dissertation soll unterschrieben und in Maschinschrift vorgelegt werden; sie soll gebunden, fortlaufend paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein; je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache soll über die Problemstellung und über die Ergebnisse Auskunft geben. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.
- (4) Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation eingereicht, so kann anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.
- (5) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²In Ausnahmefällen kann die Promotionskommission dem Kandidaten gestatten, sie in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache vorzulegen. ³In diesem Falle ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 9

Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Nach der Zulassung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich zwei Gutachter. ²Erster Gutachter ist in der Regel die prüfungsberechtigte Lehrperson, die die Arbeit angeregt oder angeleitet bzw. betreut hat. ³Gutachter können auch Professoren anderer Hochschulen und habilitierte sonstige Mitglieder der Fakultät sowie geeignete Personen aus dem Bereich außeruniversitärer Forschung sein, soweit sie nach den Bestimmungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Abnahme von Promotionen berechtigt sind. ⁴In jedem Fall muss jedoch einer der Gutachter eine prüfungsberechtigte Lehrperson der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth sein.

- (2) ¹Jeder Gutachter gibt innerhalb einer angemessenen Frist ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt der Promotionskommission die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. ²Jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt ein Prädikat nach folgendem Schema:

sehr gut = 1 = eine besonders anzuerkennende Leistung;

gut = 2 = eine den Durchschnitt überragende Leistung;

befriedigend = 3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;

unzulänglich = 4 = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

³In besonderen Fällen kann das Prädikat

ausgezeichnet = eine ganz hervorragende Leistung

erteilt werden. ⁴Bei der Berechnung der Note wird dieses Prädikat mit dem Zahlenwert Null (= 0) eingesetzt.

- (3) ¹Die Promotionskommission bestellt einen dritten Gutachter, wenn die beiden Gutachter in ihren Notenvorschlägen um mehr als eine Note in der Bewertung abweichen. ²Das gleiche gilt, wenn ein Gutachter die Bestellung eines dritten Gutachters beantragt. ³Die Promotionskommission kann auch von sich aus weitere Gutachter bestellen, sofern sie es für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten.
- (4) Die Note der Dissertation ist das arithmetische Mittel der von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten.
- (5) ¹Die mit den Noten versehene Dissertation wird bei weiteren fünf von der Promotionskommission bestimmten Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission zur Stellungnahme über Annahme oder Ablehnung in Umlauf gesetzt. ²Anschließend wird die Dissertation mit dem Gutachten und den Stellungnahmen den übrigen Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission während einer Frist von zwei Wochen zur Einsichtnahme und Stellungnahme zur Verfügung gestellt. ³Die Begutachtung der Dissertation soll in der Regel innerhalb von acht Wochen, spätestens jedoch binnen eines Vierteljahres nach Zulassung zur Promotion, abgeschlossen sein.
- (6) Die Dissertation ist angenommen, wenn beide Gutachter die Annahme vorschlagen und die erweiterte Promotionskommission der Annahme zustimmt.

- (7) ¹Besteht bei den Gutachtern keine Einstimmigkeit über Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ergibt sich bei der Stellungnahme der erweiterten Promotionskommission keine Mehrheit für die Annahme und will der Kandidat sein Promotionsgesuch nicht zurückziehen, so ist der Fall durch die Promotionskommission nach Einholung eines weiteren Gutachtens zu beraten und zu entscheiden. ²Die Promotionskommission kann dabei auch beschließen, die Abhandlung dem Kandidaten zur Umarbeitung zurückzureichen. ³In diesem Fall hat der Kandidat die neue Fassung innerhalb von zwei Jahren wieder einzureichen. ⁴Anstelle der Umarbeitung kann der Kandidat auch eine neue Arbeit innerhalb dieser Frist vorlegen. ⁵Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt. ⁶Eine Wiederholung ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- (8) ¹Die Annahme der Dissertation ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. ²Die Ablehnung der Dissertation ist dem Kandidaten ebenfalls schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; auf Verlangen ist die Ablehnung zu begründen. ³Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann der Kandidat eine neue Dissertation vorlegen.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) ¹In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 11) vor dem Prüfungsausschuss statt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. eine prüfungsberechtigte Lehrperson, die nicht Gutachter sein darf, als Vorsitzender
 2. der Erst- und der Zweitgutachter
 3. a) zwei weitere prüfungsberechtigte Lehrpersonen, von denen eine auch einer anderen Fakultät der Universität angehören kann, für die Fächer Biologie und Geowissenschaften,
b) eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson, die auch einer anderen Fakultät der Universität angehören kann, für das Fach Chemie. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- ³Die prüfungsberechtigten Lehrpersonen nach Nrn. 1 und 3 sollen dem in § 9 Absatz 5 Satz 1 genannten Kreis der Mitglieder der erweiterten Promotionskommission angehören. ⁴Ist ein Gutachter im Sinne der Nr. 2 verhindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird für ihn eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt.

- (2) ¹Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Promotionskommission unverzüglich nach Annahme der Dissertation bestellt. ²Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dem Kandidaten mitgeteilt.
- (3) § 3 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11

Kolloquium

- (1) ¹Das Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. ²Sie ist eine wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, ob ein Kandidat in seinem Arbeitsgebiet und in angrenzenden Fachgebieten vertiefte Kenntnisse besitzt. ³Ist das Thema der Dissertation aus dem Bereich einer Fachdidaktik, so muss das Kolloquium sich auch auf die dazugehörige Fachwissenschaft erstrecken; eine weitere Fachdidaktik darf nicht Gegenstand des Kolloquiums sein.
- (2) ¹Der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums. ²Der Kandidat ist schriftlich mindestens vierzehn Tage vor dem Termin des Kolloquiums zu laden. ³Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit dem Kandidaten und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses diese Ladungsfrist verkürzen. ⁴Der Vorsitzende der Promotionskommission soll im Promotionsverfahren darauf hinwirken, dass die Dauer zwischen dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren und dem Abschlusskolloquium einen Zeitrahmen von drei Monaten nicht überschreitet.
- (3) ¹Das Kolloquium dauert etwa 75 Minuten. ²Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. ³Das Kolloquium ist nicht öffentlich. ⁴Mitglieder der Fakultät können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat zustimmt. ⁵Der Kandidat muss unmittelbar nach seiner Ladung mitteilen, ob er der Zulassung von Zuhörern zustimmt.
- (4) ¹Über das Kolloquium ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Tag des Kolloquiums
 2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Prüfer
 3. den Namen des Kandidaten
 4. den Gegenstand der Prüfung
 5. die Noten der Prüfungsleistungen (§ 12 Abs. 2).

³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Prüfern zu unterzeichnen. ⁴Hat die Promotionskommission nach § 8 Abs. 5 Satz 2 die Vorlage der Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache gestattet, ist die Niederschrift über den Inhalt des Kolloquiums dennoch in deutscher Sprache anzufertigen.

- (5) ¹Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer Aussprache der Prüfer und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 9 Abs. 2; Zwischennoten sind nicht zulässig. ²Wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht auf eine einheitliche ³Bewertung einigen können, so wird die Note durch Beschlussfassung festgesetzt. ⁴Stimmenthaltungen gelten dabei als nichtabgegebene Stimmen. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Erreicht ein Kandidat im Kolloquium nicht die Note 3,00, so ist das Kolloquium nicht bestanden.
- (6) ¹Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwölf Monaten, wiederholt werden. ²Beantragt der Kandidat nicht innerhalb dieser Frist die Wiederholung oder wird das Kolloquium erneut als nicht bestanden gewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden. ³Eine zweite Wiederholung des nichtbestandenen Kolloquiums ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der Promotionskommission innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des wiederholten Nichtbestehens des Kolloquiums an, zulässig.
- (7) ¹Das Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu dem Termin des Kolloquiums ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die für einen Rücktritt oder die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende der Promotionskommission die Vorlage eines amtsärztlichen oder eines ärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt der Vorsitzende der Promotionskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 12

Bewertung der Promotionsleistungen; Gesamtnote der Doktorprüfung

- (1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen (§ 9 Abs. 6) und das Kolloquium bestanden (§ 11 Abs. 5) ist.

- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch 3. ²Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:
- | | |
|---------------|--------------------------------------|
| bis 0,33 | = mit Auszeichnung (summa cum laude) |
| 0,34 bis 1,50 | = sehr gut (magna cum laude) |
| 1,51 bis 2,50 | = gut (cum laude) |
| 2,51 bis 3,00 | = befriedigend (rite). |
- (3) ¹Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Gesamtnote ist dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium vom Prüfungsausschussvorsitzenden mündlich zu eröffnen. ²Die Gesamtnote, die Benotung der Dissertation und des Kolloquiums werden in die Niederschrift eingetragen.
- (4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Kandidaten einen schriftlichen Zwischenbescheid. ²Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 13

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich der Kandidat im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) ¹Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ²Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Promotionskommission über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (4) ¹Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 3 Satz 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Promotionsurkunde abgeschlossen.
- (5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14

Druck der Dissertation und Ablieferungsfrist für die Pflichtexemplare

- (1) ¹Nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung hat der Bewerber zum Zweck der Veröffentlichung seiner Ergebnisse seine Dissertation drucken zu lassen, in der Regel im Format DIN A 5. ²Als Druck sind normaler Satzdruck und Fotodruck zugelassen.
- (2) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionskommission dem Kandidaten auf Antrag gestatten, nur eine Kurzfassung der Dissertation drucken und erscheinen zu lassen. ²Diese Kurzfassung muss den Titel der Originalarbeit und den Namen des Kandidaten tragen. ³Sie muss ausdrücklich als Kurzfassung einer von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth angenommenen Dissertation gekennzeichnet sein; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem das Promotionsgesuch gemäß § 6 eingereicht wurde. ⁴Die Kurzfassung muss ein in sich geschlossenes Ganzes bilden und die Hauptergebnisse der Dissertation enthalten; in der Regel ist das Format DIN A 5 zu wählen.
- (3) ¹Vor dem Druck der Dissertation bzw. der Kurzfassung der Dissertation ist die Druckgenehmigung des Dekans einzuholen. ²Der Dekan kann auf Vorschlag der Gutachter Änderungen der Druckvorlage verlangen. ³Die entsprechend geänderte Fassung bzw. Kurzfassung der Dissertation ist dem Dekan erneut zur Erteilung der Druckgenehmigung vorzulegen. ⁴Mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat der Kandidat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass die Pflichtexemplare inhaltlich mit der Fassung übereinstimmen, für die die Druckgenehmigung erteilt wurde.
- (4) ¹Von der gedruckten Abhandlung, im Falle des Abs. 2 von der Kurzfassung, sind innerhalb eines Jahres nach dem Termin des Kolloquiums gegen Quittung bei naturwissenschaftlichen Arbeiten 40 Exemplare, bei Arbeiten mit gesellschaftswissenschaftlicher Ausrichtung 80 Exemplare an den Dekan abzuliefern.

²Die Dissertation kann auch in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, veröffentlicht werden.

³Erscheint die Dissertation mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder im wesentlichen ungekürzt als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder ist eine bereits veröffentlichte Abhandlung als Dissertation vorgelegt worden, dann können 6 Exemplare bzw. Sonderdrucke anstelle der 40 bzw. 80 Exemplare der Originalarbeit oder der Kurzfassung beim Dekan gegen Quittung abgeliefert werden.

⁴Die Promotionskommission kann in besonders begründeten Fällen die Ablieferungsfrist um höchstens zwei Jahre verlängern. ⁵In den Fällen des Satzes 1 muss der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten.

- (5) Der Dekan kann die Ablieferungsfrist als eingehalten ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift oder der Schriftenreihe oder des Verlags über die Veröffentlichung der Dissertation die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheint.

§ 15

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät (im Folgenden mit „Bildungseinrichtung“ bezeichnet) durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
1. der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§§ 4 und 5) an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften erfüllt,
 2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
 3. mit der ausländischen Bildungseinrichtung ein Vertrag über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens geschlossen wird, dem die Promotionskommission zustimmen muss.
- (2) ¹Nach näherer Regelung des Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 kann die Federführung des Verfahrens bei der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth oder bei der ausländischen Bildungseinrichtung liegen. ²Der

Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 4) und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 14) enthalten. ³Der Bewerber erhält eine Kopie des Vertrages.

- (3) ¹Die Dissertation ist bei der federführenden Bildungseinrichtung einzureichen. ²§ 8 bleibt unberührt. ³Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) ¹Die federführende Einrichtung bestellt Gutachter für die Dissertation. ²Mindestens ein Gutachter muss gemäß § 9 Abs. 1 der Universität Bayreuth angehören. ³Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. ⁴Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden Bildungseinrichtungen vorgelegt. ⁵Jede der Bildungseinrichtungen entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung. ⁶§ 9 Abs. 5 bleibt unberührt. ⁷Lehnt eine der beiden Bildungseinrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ⁸Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Bildungseinrichtung abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Bayreuth nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) ¹Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung die mündliche Prüfung statt. ²Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen am Prüfungsausschuss ist sicherzustellen; dies kann durch paritätische Besetzung oder Gewichtung der Stimmen geschehen. ³Für das Votum der Vertreter der Universität Bayreuth gilt § 11 Abs. 5. ⁴Liegt die Federführung bei der Universität Bayreuth, so kann abweichend von § 10 Abs. 1 Nr. 3 einer der weiteren Prüfer der ausländischen Bildungseinrichtung angehören. ⁵Lehnen die Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der mündlichen Prüfungsleistung ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.
- (6) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung wird abweichend von § 16 eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Der Vertrag nach Abs. 1 Nr. 3 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich

verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Bayreuth enthalten ist.

§ 16

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) ¹Sind die in § 14 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus. ²Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung erstellt.
- (2) ¹Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. ²Sie wird vom Dekan der Fakultät und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unterzeichnet. ³Das Datum der Urkunde ist das Datum des Kolloquiums.
- (3) ¹Die Urkunde und deren Übersetzung wird vom Dekan ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Kandidat das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 17

Einsichtsrecht

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Kandidat Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen.

§ 18

Ehrenpromotion

- (1) ¹Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen einzuleiten. ²Der Antrag ist an den Dekan zu richten.
- (2) ¹Der Fakultätsrat bestellt mindestens zwei fachlich zuständige prüfungsberechtigte Lehrpersonen zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistung, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. ²Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen prüfungsberechtigten Lehrpersonen vorzulegen. ³Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

- (3) ¹Der Fakultätsrat beschließt auf Antrag der erweiterten Promotionskommission über die Verleihung des Ehrendoktorgrades. ²Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Fakultätsrat angehörenden Professoren und promovierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen. ³Die Entscheidung erfolgt unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.
- (4) ¹Präsident und Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

§ 19

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (1) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus vom Promovenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 20

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerber in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Promotionskommission soll auf schriftlichen Antrag des Bewerbers nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Bewerber durch ein

ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 21

In-Kraft-Treten

¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth vom 25. Juni 1997 (KWMBI II S. 944), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2004 (KWMBI II S. 2377), außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 22. Juli 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 31. August 2009, Az.: A 3518 - I/1.

Bayreuth, 1. September 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 1. September 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. September 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. September 2009.